



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. August 2008	Nummer 13
-------------	------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Holtemme und am Zillierbach im Landkreis Harz und im Landkreis Börde 223

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Rossel (von der Einmündung des Lehmitzbaches Fluss-km 21+703 bis zur Mündung in die Elbe Fluss-km 0+000) 223

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Neubau eines Radweges von Weddendorf nach Bergfriede entlang der B 188“, **Stadt Oebisfelde, Landkreis Börde** 224

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Verschiebung des Zuführungsgleises der Anschlussbahn der Schirm GmbH aus dem Grenzbereich zum Nachbargrundstück im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße“, **Stadt Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis** 225

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Gleiserweiterung sowie Rückbau des Gleises 6663 der Anschlussbahn der Verkehrsbetriebe Peine-

Salzgitter GmbH im Walzwerk Ilsenburg“, **Stadt Ilsenburg, Landkreis Harz** 225

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Neubau eines Gleisanschlusses von der DB AG Strecke 6405 Wegeleben - Thale, km 74,280 bis zum Lagerplatz der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH in **Quedlinburg**“, **Gemarkung Quedlinburg, Landkreis Harz** 225

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Neubau einer 110-kV-Freileitung zum Anschluss an die Zeitzer Guss GmbH von der 110-kV-Freileitung Zeitz-Göbitz“, **Gemarkungen Grana und Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis** 226

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Bad Lauchstädt - Reinsdorf, Abschnitt Bad Lauchstädt bis Mast 19 (Abzweig Reinsdorf)“, **Gemarkungen Bad Lauchstädt, Schafstädt u. Delitz am Berge, Landkreis Saalekreis** 226

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW (625 kW_{el}) am Standort Wanzleben, Flur 8, Flurstücke 97/1, 97/2, 98/6, 98/7, 126/1, 126/2 durch die Firma Enertrag Bioenergie Oschersleben GmbH & Co. KG, **Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg** 226

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Antrag der Firma FP-Pigments GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pigmenten in **06237 Leuna, Saalekreis** 227
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Zentralen Tanklagers in **06258 Schkopau, Saalekreis** 227
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag Firma CS Service GmbH & Co. KG Thalheim in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- und Salpetersäure in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt Bitterfeld** 228
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma CS Service GmbH & Co. KG Thalheim in 06766, Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- und Salpetersäure in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 229
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft Rackith e. G. in 06901 Rackith auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit 910 Sauenplätzen und 200 Jungsauenplätzen in **06901 Rackith, Landkreis Wittenberg** 229
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma MBBF Windparkplanung GmbH Co. KG in 18246 Moltenow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in **06246 Bad Lauchstädt, Ortsteil Schafstädt, Landkreis Saalekreis** 230
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der agratec AG, Ebertstraße 2, 10117 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Verbrennungsmotors für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,607 MW einschließlich Biogaserzeugung und Netzeinspeisung in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 231
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 9 Tonnen Ammoniak und anderen Chemikalien in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 231
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Recycling Centrum Eisleben GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in **06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz** 232
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-

- technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Harnstoffanlage 1 in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 232
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Odett und Orlett Freier GbR in 06333, Quenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage in **06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 232
- : Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Energietechnik Leipzig GmbH in 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in **06618 Molau, Burgenlandkreis** 233
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma RST Recycling Thale GmbH in 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **06502 Thale, Landkreis Harz** 234
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma RST Recycling Thale GmbH in 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **06502 Thale, Landkreis Harz** 234
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen) in **06279 Farnstädt, Saalekreis** 235
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Molsieben und Druckzeolithen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 235
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Aroma- und Riechstoffen sowie Fertigparfümmischungen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 236
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Bückse GmbH & Co. KG in 39443 Förderstedt/Löbnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 in **39443 Förderstedt, Salzlandkreis** 237
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Wasserkraftanlage Pregelmühle an der Staustufe Alsleben 238
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage der Infra Zeit Servicegesellschaft mbH & Co. KG 238
4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung des Regionalausschusses des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 239
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 239
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 239
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA – HNL – vom 10.07.2008 – H/233/31030/07/08 240
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ 241
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 242
- . Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes; 1. Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Teil Niederschlagswasser - 243

- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben 243
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 21. September 2008 243
- . Öffentliche Bekanntmachung der der Gemeinde Farsleben über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgeranhörung zur Gemeindegebietsreform am 21.09.2008 244
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben zur Bürgeranhörung 245
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die ordentlichen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Farsleben 245
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben - 246
- . Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“; Einladung zur 4. Verbandsversammlung 246
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 246



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung des überschwemmungsgefährde- ten Gebietes an der Holtemme und am Zillierbach im Landkreis Harz und im Landkreis Börde

Auf der Grundlage der §§ 96 und 98a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) wird verordnet:

§ 1 Zweck

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient der Regelung des Hochwasserabflusses von den Flächen, welche bei Hochwasser durch Holtemme und Zillierbach überschwemmt werden. Insbesondere dient diese Festsetzung der Abwehr von Hochwasserschäden, dem schadlosen Abfluss des Hochwassers, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete. Dabei wird für das Überschwemmungsgebiet ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) unter Berücksichtigung der bestehenden Hauptdeiche zugrunde gelegt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Holtemme und den Zillierbach wird in den Landkreisen Harz und Börde ein Überschwemmungsgebiet in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet liegt in den Territorien der Stadt Wernigerode, der Stadt Derenburg, der Gemeinde Langenstein, der Stadt Halberstadt, der Gemeinde Groß-Quenstedt, der Gemeinde Nienhagen sowie der Stadt Gröningen.
- (3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den topographischen Karten dargestellt:

Übersichtsplan Maßstab 1: 100.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan
Blatt 1 bis 20 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀)

Diese 21 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und die genannten Karten liegen in den folgenden Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Stadt Wernigerode, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode
3. Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt
4. Verwaltungsgemein. Harzvorland-Huy, Bahnhofstraße 210, 38822 Schachdorf Ströbeck
5. Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt
6. Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme, Markt 7, 38828 Wegeleben
7. Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben
8. Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen

§ 3 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

- (1) Für die Festsetzung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an Holtemme und Zillierbach ist ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ₂₀₀) zugrunde gelegt.
- (2) Die Grenzen für das überschwemmungsgefährdete Gebiet sind in den topographischen Karten, in denen auch das Überschwemmungsgebiet eingetragen ist, dargestellt:
Übersichtsplan Maßstab 1: 100.000 (HQ₂₀₀)
Lageplan
Blatt 1 bis 20 Maßstab 1: 5.000 (HQ₂₀₀)
- (3) Die genannten Karten liegen in den unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet von Holtemme und Zillierbach, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 29.07.2008



Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes und Darstellung der
überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der
Rossel (von der Einmündung des Lehmitzbaches
Fluss-km 21+703 bis zur Mündung
in die Elbe Fluss-km 0+000)**

Auf der Grundlage der §§ 96 und 98 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl.

LSA S. 248), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) wird verordnet:

**§ 1
Zweck**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient der Regelung des Hochwasserabflusses der Gebiete, welche bei Hochwasser durch die Rossel überschwemmt werden. Insbesondere dient die Festsetzung damit der Abwehr von Hochwasserschäden, dem schadlosen Abfluss des Hochwassers, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete als solche. Dabei ist für das Überschwemmungsgebiet ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) anzusetzen.

**§ 2
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Rossel in der Stadt Dessau-Roßlau und in der Verwaltungsgemeinschaft Coswig/Anhalt wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet der Rossel von der Einmündung des Lehmitzbaches Fluss-km 21+703 bis zur Mündung in die Elbe Fluss-km 0+000 liegt im Territorium der Stadt Dessau-Roßlau und in den daran angrenzenden Gemeinden Thießen, Hundeluft und Bräsen.
- (3) Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den topographischen Karten dargestellt:

Übersichtskarte 1	Maßstab 1: 50.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan	
Blatt 1 bis 8	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese neun Karten sind Bestandteil der Verordnung:

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung, sowie die genannten Karten liegen in der Stadt Dessau-Roßlau, dem Landkreis Wittenberg und in der Verwaltungsgemeinschaft Coswig/Anhalt und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4,
06844 Dessau-Roßlau
Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3,
06886 Lutherstadt Wittenberg
Verwaltungsgemeinschaft Coswig/Anhalt,
Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

**§ 3
Überschwemmungsgefährdetes Gebiet**

- (1) Für die Festsetzung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Rossel (von der Einmündung des Lehmitzbaches Fluss-km 21+703 bis zur Mündung in die Elbe Fluss-km 0+000) ist ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ₂₀₀) zugrunde gelegt.

- (2) Die Begrenzung für das überschwemmungsgefährdete Gebiet ist in den topographischen Karten, in denen auch das Überschwemmungsgebiet eingetragen ist, dargestellt:

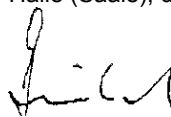
Übersichtskarte 1	Maßstab 1: 50.000 (HQ ₂₀₀)
Lageplan	
Blatt 1 bis 8	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₂₀₀).

- (3) Die genannten Karten liegen den unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Stadt Dessau-Roßlau, dem Landkreis Wittenberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Coswig/Anhalt vor und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 4
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet für die Rossel, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 28.07.2008



Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben
„Neubau eines Radweges von Weddendorf nach
Bergfriede entlang der B 188“,
Stadt Oebisfelde, Landkreis Börde**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte, beabsichtigt nachfolgende Baumaßnahme durchzuführen.

Ein straßenbegleitender Radweg (unselbständiger Radweg) wird in zwei Abschnitten zwischen den Ortslagen Weddendorf und Bergfriede der Stadt Oebisfelde entlang der Bundesstraße 188 errichtet. Der 1. Abschnitt verläuft von Weddendorf nach Niendorf auf einer Länge von 1.840m (NK 3532 039, Station 0.210 bis NK 3532 039, Station 2.050) westlich und südlich der B 188. Der 2. Abschnitt verläuft von Niendorf nach Bergfriede auf einer Länge von 538m (NK 3532 011, Station 0.750 bis NK 3532 011, Station 1.288) südlich der B 188. Die Wegbreite soll 2.25m betragen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren

ren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben „Verschiebung des Zufüh-
rungsgleises der Anschlussbahn der Schirm
GmbH aus dem Grenzbereich zum Nachbargrund-
stück im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße“,
Stadt Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis**

Der Vorhabenträger, die Schirm GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Verschiebung des Zuführungsgleises der Anschlussbahn sowie des Rangierweges aus dem Grenzbereich zum Nachbargrundstück im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im eisenbahnrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben „Gleiserweiterung sowie
Rückbau des Gleises 6663 der Anschlussbahn der
Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH
im Walzwerk Ilsenburg“, Stadt Ilsenburg,
Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Gleiserweiterung sowie Rückbau des Gleises 6663 der Anschlussbahn im Walzwerk Ilsenburg.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im eisenbahnrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3 a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG) zum Vorhaben „Neubau eines Gleis-
anschlusses von der DB AG Strecke 6405 Wegele-
ben - Thale, km 74,280 bis zum Lagerplatz der Mit-
teldeutschen Baustoffe GmbH in Quedlinburg“,
Gemarkung Quedlinburg, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Neubau eines Gleisanschlusses von der DB AG Strecke 6405 Wegeleben -Thale, km 74,280 bis zum Lagerplatz der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH in Quedlinburg. Die Baulänge beträgt ca. 1450 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im eisenbahnrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben „Neubau einer
110-kV-Freileitung zum Anschluss an die
Zeitzer Guss GmbH von der 110-kV-Freileitung
Zeit - Göbitz“, Gemarkungen Grana und Zeit,
Landkreis Burgenlandkreis**

Der Vorhabenträger, die envia Mitteldeutsche Energie AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Neubau einer 110-kV-Freileitung zum Anschluss an die Zeitzer Guss GmbH von der 110-kV-Freileitung Zeit - Göbitz. Die Baulänge beträgt ca. 920 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-
Freileitung Bad Lauchstädt - Reinsdorf, Abschnitt
Bad Lauchstädt bis Mast 19 (Abzweig Reinsdorf)“,
Gemarkungen Bad Lauchstädt, Schafstädt u.
Delitz am Berge, Landkreis Saalekreis**

Der Vorhabenträger, die envia Mitteldeutsche Energie AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Bad Lauchstädt - Reinsdorf, Abschnitt Bad Lauchstädt bis Mast 19 (Abzweig Reinsdorf). Die Baulänge beträgt ca. 5,4 km.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen
auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbren-
nungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom,
Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem
Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
(Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1,572 MW (625 kW_{el}) am Standort Wanzleben,
Flur 8, Flurstücke 97/1, 97/2, 98/6, 98/7, 126/1, 126/2
durch die Firma Enertrag Bioenergie Oschersleben
GmbH & Co. KG, Gut Dauerthal,
17291 Schenkenberg**

Die Firma Enertrag Bioenergie Oschersleben GmbH & Co. KG, in 17291 Schenkenberg beantragte mit Schreiben vom 20.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder
erhitztem Abgas für den Einsatz von
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW**

in 39164 Wanzleben,

Gemarkung: **Wanzleben,**

Flur: **8,**

Flurstücke: **97/1, 97/2, 98/6, 98/7,
126/1, 126/2.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma FP-Pigments GmbH in 06237
Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Pigmenten in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Die Firma FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Pigmenten
mit einer Jahreskapazität von 25 kt**

(Anlage nach Nr. 4.1j Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1** Flurstück: **1361.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2009 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.08.2008 bis einschließlich 24.09.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem. Leuna-Kötzschau

Bauamt
Rathausstr. 1
06237 Leuna

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.08.2008 bis einschließlich 08.10.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.10.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna**
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung des Zentralen Tanklagers in
06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Fa. Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 28.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Zentralen Tanklagers;
Errichtung und Betrieb einer Entladestelle
sowie Umnutzung von Behältern**

in **06258 Schkopau**,
Gemarkung: **Korbetha**,
Flur: **1**, Flurstück: **187**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag Firma CS Service GmbH & Co. KG
Thalheim in 06766 Bitterfeld-Wolfen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Ober-
flächenbehandlung von Metallen unter Verwen-
dung von Fluss- und Salpetersäure in 06766 Bitter-
feld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma CS Service GmbH & Co. KG Thalheim in 06766, Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metal-
len unter Verwendung von Fluss- und Salpeter-
säure
hier: Erhöhung des Wirkbadvolumens um 3 m³**

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**
Gemarkung: **Thalheim**
Flur: **4**
Flurstücke: **2/1, 3/1, 4/1**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.08.2008 bis einschließlich 24.09.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen**
Hauptverwaltungssitz OT Wolfen
Zimmer 120/121
Reudener Str. 70/72
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Stadt Bitterfeld-Wolfen**
Verwaltungssitz OT Bitterfeld
Zimmer 217
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.08.2008 bis einschließlich 08.10.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.10.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Historisches Rathaus
Sitzungssaal
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen
OT Bitterfeld**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
CS Service GmbH & Co. KG Thalheim in
06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen
unter Verwendung von Fluss- und Salpetersäure
in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. CS Service GmbH & Co. KG Thalheim in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 08.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- und Salpetersäure
hier: Erhöhung des Wirkbadvolumens um 3 m³**

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Thalheim**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **2/1, 3/1, 4/1**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Agrargenossenschaft Rackith e. G. in
06901 Rackith auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Hal-
ten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen
mit 910 Sauenplätzen und 200 Jungsau-
enplätzen in
06901 Rackith, Landkreis Wittenberg**

Die Fa. Agrargenossenschaft Rackith e. G., in 06901 Rackith beantragte mit Schreiben vom 17.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit 910 Sauenplätzen und 200 Jungsau-
enplätzen
hier: Errichtung eines Stalles mit 3300 Ferkel
aufzuchtplätzen und 250 Jungsau-
enplätzen, Umnutzung Stall 2 mit 200 Auf-
zuchtplätzen zum Krankenstall mit 20
Tierplätzen und Stilllegung von Stallmist-
flächen, Jauchegruben sowie einem Ho-
rizontalsilo, Errichtung eines Güllebehäl-
ters und 4 Mischfuttersilos**

in **06901 Rackith**,
Gemarkung: **Rackith**,
Flur: **3**, Flurstück: **103/5**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma
MBBF Windparkplanung GmbH Co. KG in 18246
Moltenow auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen
in 06246 Bad Lauchstädt, Ortsteil Schafstädt,
Landkreis Saalekreis**

Der Antrag der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow auf Erteilung der immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

8 Windkraftanlagen vom Typ FL 2500-100

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Leistung von je 2,5 MW und einer Gesamthöhe von je 150 m auf dem Grundstück in

06246 Bad Lauchstädt,

Gemarkung: **Schafstädt**

Flur: **8**
Flurstücke: **104/24, 102/2, 2/6, 16/1**
Flur: **1**
Flurstücke: **154/107, 55/2, 55/3, 44/4, 39/1**

wird ablehnt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.08.2008 bis einschließlich 01.09.2008
bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem Weida-Land

Bauamt
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. VGem Bad Lauchstädt

OT Schafstädt
Marktstraße 9
06255 Schafstädt

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. VGem Würde/Salza

Bauamt
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

4. VGem Oberes Geiseltal

Bauamt
Markt 1
06249 Mücheln

Mo. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

5. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
 agratec AG, Ebertstraße 2, 10117 Berlin auf
 Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
 und zum Betrieb eines Verbrennungsmotors für
 Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von
 2,607 MW einschließlich Biogaserzeugung und
 Netzeinspeisung in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
 Landkreis Wittenberg**

Die Firma agratec AG, Ebertstraße 2, 10117 Berlin beantragte mit Schreiben vom 11.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Verbrennungsmotors für Biogas mit einer
 Feuerungswärmeleistung von 2,607 MW
 einschließlich Biogaserzeugung und
 Netzeinspeisung**

in **06886 Lutherstadt Wittenberg,**
 Gewerbegebiet Pratau

Gemarkung: **Pratau,**
 Flur: **3,**
 Flurstücke: **101/7; 102/6; 103/14.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem

gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
 des Genehmigungsverfahrens zum
 Antrag der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH,
 Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf auf
 Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
 und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von
 maximal 9 Tonnen Ammoniak und anderen
 Chemikalien in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 17.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von maximal 9 Tonnen
 Ammoniak und anderen Chemikalien**

in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
 Sonnenallee 12**

Gemarkung: **Thalheim**
 Flur: **4,**
 Flurstücke: **485; 492**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Recycling Centrum Eisleben GmbH in 06295
Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lage-
rung von nicht gefährlichen Abfällen in 06295
Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Recycling Centrum Eisleben GmbH, in 06295 Lutherstadt Eisleben beantragte mit Schreiben vom 19.02.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Bauschutt, Holz)

auf dem Grundstück in **06295 Lutherstadt Eisleben**,
Gemarkung: **Helfta**,

Flur: **3**,
Flurstücke: **16/10, 16/11, 16/12,
44/4, 131/47**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886
Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Harnstoffanlage 1 in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom

21.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Harnstoffanlage 1

**hier: Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit
12 Ammonsulfatherstellung**

auf dem Grundstück in
06886 Lutherstadt Wittenberg,
Gemarkung: **Wittenberg**,
Flur: **9**,
Flurstück: **98**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Odett und Orlett Freier GbR in 06333, Quenstedt
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenan-
lage für den Einsatz von Biogas einschließlich
Biogaserzeugungsanlage in 06333 Quenstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Odett und Orlett Freier GbR, in 06333 Quenstedt beantragte mit Schreiben vom 30.03.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz
von Biogas
einschließlich Biogaserzeugungsanlage
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,248 MW**

auf dem Grundstück in **06333, Quenstedt**,

Gemarkung: **Quenstedt**,

Flur: **11**,

Flurstück: **15/4**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Energietechnik Leipzig GmbH in 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 06618 Molau, Burgenlandkreis.

Auf Antrag wird der Firma Energietechnik Leipzig GmbH in 04103 Leipzig die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

5 Windkraftanlagen

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer mit einer Leistung von 2 MW auf dem Grundstück in

06618 Molau,

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Sieglitz	1	412
Molau	1	547
Molau	1	181
Molau	1	160
Molau	1	475

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.08.2008 bis einschließlich 01.09.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Dienstgebäude der Außenstelle der VG Wethautal

Im Bauamt
Naumburger Straße 23
06618 Mertendorf

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Naumburg

Zimmer 302
Markt 12
06618 Naumburg

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Die. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
RST Recycling Thale GmbH in 06502 Thale auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
in 06502 Thale, Landkreis Harz**

Die Fa. RST Recycling Thale GmbH in 06502 Thale beantragte mit Schreiben vom 07.01.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen**

in **06502 Thale**,
Gemarkung: **Timmenrode**,

Flur: **3**,
Flurstücke: **58/7, 59/5, 60/5, 61/6**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma RST Recycling Thale GmbH in
06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur La-
gerung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen in 06502 Thale, Landkreis Harz**

Die Firma RST Recycling Thale GmbH in 06502 Thale beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Leistung von 30 500 t**

(Anlage nach Nr. 8.12 Spalte 1 i. V. m. 8.12b Spalte 2 und 8.13 Spalte 1 i. V. m. 8.13 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06502 Thale**

Gemarkung: **Timmenrode**

Flur: **3**

Flurstücke: **58/7, 59/5, 60/5, 61/6**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2009 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.08.2008 bis einschließlich 24.09.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Bürgerbüro der VG Blankenburg (Harz)**
Harzstr. 3, Haus 1, Erdgeschoss
38889 Blankenburg (Harz)

Mo. von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Sa. 2. und 4.
des Monats 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

2. **Kindertagesstätte „Sonnenblume“**
An der Ziegelhütte 7
06502 Timmenrode

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten gewährleistet.

3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.08.2008 bis einschließlich 08.10.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.10.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **Kita „Sonnenblume“**
Ort der Erörterung: **An der Ziegelhütte 7
06502 Timmenrode**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in
06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Hal-
ten von Geflügel mit 165.120 Hennenplätzen (Le-
gehennen) in 06279 Farnstädt, Saalekreis**

Die Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Geflügel
mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen)
in 2 Ställen**

hier: Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 300.000 Hennenplätze unter Errichtung eines zusätzlichen Stalls (Stall 3) mit 100.000 Hennenplätzen und Erhöhung der Anzahl der Hennenplätze in den Ställen 1 und 2 von je 82.560 auf je 100.000 Plätze einschließlich Neubau eines zusätzlichen Futtersilos

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06279 Farnstädt**,
Gemarkung: **Farnstädt**
Flur: **10**
Flurstücke: **9/1, 7/2**

Das Vorhaben wurde am **17.06.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **17.09.2008** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Farnstädt
Saal
Weinbergsiedlung
06279 Farnstädt**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tri-
cat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Molsieben und Druckzeolithen in 06803
Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Molsieben und
Druckzeolithen**

hier: thermische Abgasbehandlungsanlage, neue Kalzinationseinheit, Lageranlagen für Feststoffe

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin**,

Gemarkung: Greppin

Flur: 4

Flurstücke: **44, 143, 198, 201**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2009 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.08.2008 bis einschließlich 24.09.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV
Rathaus-Neubau, Raum 217
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Hauptamt, Raum 120 / 121
OT Wolfen
Reudener Straße 70
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.08.2008 bis einschließlich 08.10.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Ein-

wenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.10.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Historisches Rathaus –
Ratssaal
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Zweifallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Miltitz Aromatics GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstel-
lung von Aroma- und Riechstoffen sowie Fertig-
parfümmischungen in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Miltitz Aromatics GmbH, Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, beantragte mit Schreiben vom 14.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Aroma- und
Riechstoffen sowie Fertigparfümmischungen**

hier: Nutzung von Betriebsbehältern für Isopren für Phasentransferanlage

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **11**

Flurstücke: **187, 189, 192**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Büchse GmbH & Co. KG in 39443 Förderstedt/Löbnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 in 39443 Förderstedt, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Firma Windpark Büchse GmbH & Co. KG in 39443 Förderstedt/Löbnitz, Lindenstraße 25 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage vom Typ E-82

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) mit einer Leistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 138,38 m, und einer Gesamthöhe von 179,38 m auf dem Grundstück

in **39443 Förderstedt**

Gemarkung: **Förderstedt**

Flur: **10**

Flurstück: **1001**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.08.2008 bis einschließlich 01.09.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Förderstedt

Raum 8
Magdeburg-Leipziger Straße 24
39443 Förderstedt

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referats
Wasser über den Erörterungstermin im
wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
für die Wasserkraftanlage Pregelühle an der
Staustufe Aisleben**

Die Fa. Wasserkraftwerke Ost-West Kurth GmbH & Co. KG hat ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 120 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Antragstellerin beantragt überdies wasserrechtliche Bewilligungen zur Benutzung des Saalewassers zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt das notwendige Wasserrechtsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 WG LSA mit ein.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 17.04.2007 bis 16.05.2007 zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben der Ost-West Kurth GmbH & Co KG erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abzugebenden Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit der Fa. Ost-West Kurth GmbH & Co KG als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden, zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung findet am 16. September 2008 im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Haus 2, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf. Es ist vorgesehen, mit der Erörterung der eingegangenen Einwendungen zu beginnen.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser zur Durchführung einer
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach
UVPG für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage der Infra Zeit
Servicegesellschaft mbH & Co. KG**

Die Infra Zeit Servicegesellschaft mbH & Co. KG in 06729 Elsteraue OT Altröglitz beantragte mit Schreiben vom 15.07.2008 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG-LSA) Anhang I Nr. 1.1.1 Spalte 2 für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage. Folgende Anlagenteile sind betroffen:

- **Katalytische Oxidation (Meroxanlage)**
- **Biologischen Abwasserbehandlungsanlage für salzhaltige Abwasser**

Standort: Gemarkung Tröglitz
Flur 1 und 2
Flurstücke 95 und 106/15

Gemäß § 3a Satz 2 Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und somit kein Planfeststellungsverfahren nach § 155 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) geführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ist eine Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser in 06118 Halle (Saale) Dessauer Straße 70 als die zuständige Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung zur nächsten Sitzung
des Regionalausschusses des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Die nächste Sitzung des Regionalausschusses des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 20.08.2008 um 10:00 Uhr

im Raum 526/527 des
Landesverwaltungsamtes Magdeburg,
Halberstädter Straße 39a
in 39112 Magdeburg

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung für die Sitzung
des Regionalausschusses in Magdeburg
am 20.08.2008**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.02.2008
- TOP 4 Kooperationsvereinbarung zur Schaffung von Gis-Tools
- TOP 5 Aufgaben und Geschäftsgang Regionalausschuss
- TOP 6 Selbstorganisation der Region
- TOP 7 Fortführung des Regionalplans Harz im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Planbeschluss)
- TOP 8 Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 9 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung zur nächsten Sitzung
der Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 03.09.2008 um 16:00 Uhr

**im Sitzungsraum 143 des
Landesverwaltungsamtes Magdeburg,
Olvenstedter Straße 1 – 2
in 39108 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der
Regionalversammlung am 03.09.2008**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.06.2008
- TOP 4 Beschluss des Regionalen Entwicklungsplans Harz
- TOP 5 Entgegennahme der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 6 Aufgaben des Regionalausschusses
- TOP 7 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes der
„Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“
über die Nachtragshaushaltssatzung
für das Jahr 2008**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S.255) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80), und §§ 92 bis 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S.246) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 25.06.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	71.100	0	349.400	420.500
die Ausgaben	71.100	0	349.400	420.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	- 9.700	48.400	38.700
die Ausgaben	0	- 9.700	48.400	38.700

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage bleibt unverändert.

Es wird eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von **0,42 €** pro Einwohner erhoben.

	Betrag	Einwohner
LK Börde	78.880,00 €	187.833
LK Jerichower Land	42.450,00 €	101.092
LH Magdeburg	96.520,00 €	229.826
Salzlandkreis	93.540,00 €	222.227
Summe:	311.390,00 €	741.478

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei Raten zum **01.04.2008** und **01.08. 2008** fällig.

Magdeburg, den 25.06.2008

gez: Dr. Trümper
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung

Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA – HNL – vom 10.07.2008 – H/233/31030/07/08

1. Gemäß § 6 und § 7 i. V. m. § 3 und § 5 Abs. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Osterfeld; Landkreis Burgenlandkreis neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 190 vom Knoten mit der „Osterfelder Straße“ bei Netzknoten 4937 233, Station 1.436 bis zum Knoten mit der Gemeindestraße „Am Weinberge“ bei Netzknoten 4937 233, Station 1.798, mit einer Länge von 362 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 190 gewidmet.

1.2 Umstufung

Die im Gebiet der Stadt Osterfeld und der Gemeinde Unterkaka, Landkreis Burgenlandkreis gelegenen Gemeindestraßen „Hüterplan“, „Töpfersberg“, „Weg nach Schleinitz“ und „An der Ziegelei“ vom Knoten mit der Landesstraße L 190 bei Netzknoten 4937 233 bis zum Beginn der Neubaustrecke der Landesstraße L 190 bei Netzknoten 4937 233, Station 1.436 sowie die Teilstrecke der Gemeindestraße „Am Weinberge“ vom Ende der Neubaustrecke der Landesstraße L 190 bei Netzknoten 4937 233, Station 1.798 bis zum Knoten mit der Landesstraße L 190 bei Netzknoten 4937 224, mit einer Gesamtlänge von 1 896 Metern, werden zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der Landesstraße L 190.

2. Inkrafttreten

Der unter Nr. 1.1 verfügte Teil wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam. Der unter 1.2 verfügte Teil tritt am 1.9.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, Haus 5, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Betriebsatzung
der Gemeinde Barleben für den
Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl., LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA, S. 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 23. Juni 2008 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Barleben wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 51.129,19 €.

2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung und Erweiterung des Immobilienbestandes sowie Veräußerung der Immobilien, die sich in Eigentum der Gemeinde Barleben befinden.

§ 3

Betriebsleitung, Zuständigkeiten

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.
- (2) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Betriebsleiter für die Dauer von jeweils 5 Jahren einschließlich einer Probezeit von einem halben Jahr.
- (3) Bei einer wiederholten Bestellung entfällt die Probezeit.
- (4) Der Gemeinderat kann den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (6) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

- (7) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (8) Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses.
- (9) Er unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (10) Der Betriebsleiter entscheidet über:
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA, soweit diese den Betrag 5.000 € nicht übersteigen;
 - Verträge mit den Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Ortschaftsräten sowie dem Bürgermeister (§ 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA), deren Betrag 5.000 € nicht übersteigt, die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Gegenstandswert von 15.000 € im Einzelfall;
 - die Stundung von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall;
 - Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 € im Einzelfall;
 - Der Betriebsleiter entscheidet weiterhin über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 5.000 € nicht übersteigen.

§ 4

**Zusammensetzung und Zuständigkeiten
des Betriebsausschusses**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Mandatsträgern und dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann einen Bediensteten mit seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) Die Amtsdauer des Betriebsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Der alte Betriebsausschuss führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Betriebsausschusses weiter.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten soweit nicht die Betriebsleitung oder der Gemeinderat zuständig ist.
- (5) Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA, soweit diese den Betrag von 50.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
2. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,
3. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte (§ 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA), soweit deren Betrag im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,
4. Verträge mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit Mitgliedern von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister, deren Betrag im Einzelfall 20.000 € nicht übersteigt,
5. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen (§ 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA), soweit deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,
6. die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen,
7. Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,
8. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter im Einvernehmen mit der Betriebsleitung soweit die Beschäftigungsdauer 15 Wochenstunden bzw. 400 €/Monat brutto übersteigt.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über die in § 44 Abs. 3 GO LSA und in § 10 EigBG genannten Angelegenheiten.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Haushaltsplanung / Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum Oktober des Vorjahres, einen Haushaltsplan gemäß § 1 GemHVO-Doppik aufzustellen. Dieser ist als Anlage dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen. Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes besteht aus dem Ergebnisplan, Finanzplan und dem Stellenplan. Für den Bereich Wohnungsverwaltung und den Übrigen Bereich sind Teilpläne aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss erfolgt nach den Grundsätzen des § 41 GemHVO-Doppik. Danach sind eine Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung sowie die erforderlichen Anlagen vorzulegen.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Durchführung des Rechnungswesens erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Unbeschadet Abs. 1 kann sich der Eigenbetrieb zur Durchführung von Hilfsrechnungen im Rahmen der Objektverwaltung Dritter bedienen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 29. April 2002 außer Kraft.

Barleben, den 23. Juli 2008

Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss - Nr. III/12-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.01.2007 (Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02; veröffentlicht im Amtsblatt des LVWA Nr. 2/2007 vom 15.02.2007).

Naumburg, den 12.03.2008

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss- Nr. III/13-2008:

Der Regionalausschuss beschließt ein Sachverständigengutachten zur Untersuchung des Konfliktpotenzials Nutzung der Windenergie und Avifauna/Fledermäuse für Teilräume der Planungsregion Halle in Auftrag zu geben. Die Bearbeitung erfolgt durch das Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen.

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss - Nr. III/14-2008:

Der Regionalausschuss ermächtigt den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Reiche, zur Auftragsvergabe eines Sachverständigengutachtens zum Konfliktpotenzial Nutzung der Windenergie und Landschaftsbild in Höhe des nachgewiesenen Bedarfs (höchstens 20.000 €).

Naumburg, den 12.03.2008

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes**

**1. Änderung der Abwasserabgabensatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung**

- Teil Niederschlagswasser -

Die Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Teil Niederschlagswasser - des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 2.7.2007 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Der in § 6 ausgewiesene Gebührensatz für die Gemeinde Barleben wird von 2,77 €/m² auf 0,98 €/m² geändert.

Art. 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

Datum: 08.04.2008

- Siegel -

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben über die 4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Farsleben**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farsleben in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben vom 03.01.2002 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Farsleben Landkreis Börde“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Farsleben, den 17.07.2008



Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, erfolgte am 11.04.2008 unter Aktenzeichen II/15.1/00.21.02/01/02.01-08-.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben über die Auslegung des
Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von
Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung
am 21. September 2008**

1. Das Beteiligtenverzeichnis zur Bürgeranhörung für die Mitgliedsgemeinde Farsleben der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt liegt in der Zeit vom **01.09.2008** bis **05.09.2008** während der Dienststunden und am **06.09.2008 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** im Bürgerbüro, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt zu jedermanns Einsicht aus. Die Dienststunden sind:

Montag bis
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Das Beteiligtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

An der Anhörung kann nur teilnehmen, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.

2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **06.09.2008** bei der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt eingelegt werden.

3. Beteiligungsberechtigte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **27.08.2008** eine Anhörungsbekanntmachung.

Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann.

Beteiligungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Anhörungsschein und Briefanhörungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Anhörungsbekanntmachung.

4. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Anhörungsraum in Farsleben oder durch Anhörung per Brief teilnehmen.

5. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Anhörungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
- a) wenn sie sich am Anhöfungstag während der Anhöfungszeit außerhalb ihres Anhöfungsbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **17.08.2008** in einen anderen Anhöfungsbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Anhöfungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 eine nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhöfung erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
 - c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
- Anhöfungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum **19.09.2008, 18:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Anhöfungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag gemäß § 24 Abs. 5 KWO LSA i. V. m. § 22 Abs. 2 KWO LSA noch bis zum Anhöfungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
- Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Anhöfungsscheines noch bis zum Anhöfungstag, 15:00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Anhöfungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Anhöfungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Wahlvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Anhöfungsschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhöfungsbrief zurückzusenden ist, versehenen Anhöfungsbriefumschlag.

Diese Anhöfungsunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Anhöfungsschein und Briefanhöfungsunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Anhöfungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Anhöfung per Brief muss die anhöfungsrechtigte Person den Anhöfungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Anhöfungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Anhöfungsbrief dort spätestens am Anhöfungstag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Anhöfungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Anhöfungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Farsleben, den 11.08.2008



**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben über
die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgeranhörung zur
Gemeindegebietsreform am 21.09.2008**

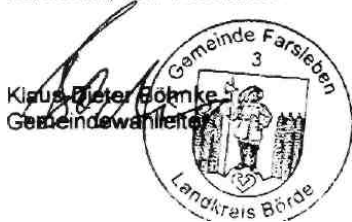
Hiermit gebe ich gemäß § 4 Absatz 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Farsleben für die Bürgeranhörung am 21.09.2008 bekannt:

Wahlleiter	Stellvertretender Wahlleiter
Herr Klaus-Dieter Böhnke Weinbergstraße 06 39326 Farsleben	Herr Rolf Knackmuß Weinbergstraße 07 39326 Farsleben
Beisitzerin/Beisitzer	Stellvertretende Beisitzer
Frau Erika Lentge	Herr Riccardo Hermes

Wolmirstedter Straße 11 Föhrenweg 08
29226 Farsleben 39326 Farsleben

Herr Herr
Hans-Dieter Frinken Mike Steffens
Wolmirstedter Straße 07 Kiefernweg 01 a
39326 Farsleben 39326 Farsleben

Farsleben, den 11.08.2008

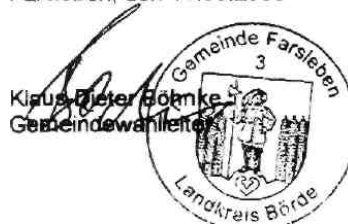


**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben zur Bürgeranhörung**

1. Am Sonntag, dem 21. September 2008 findet in der Gemeinde Farsleben die Bürgeranhörung zur geplanten Gemeindegebietsreform und Bildung einer Einheitsgemeinde mit der Stadt Wolmirstedt statt. Die Anhörung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Farsleben bildet einen Anhö-
rungsbezirk. Der Anhö-
rungsraum wird für den Anhö-
rungsbezirk 01 Farsleben im Gemeindehaus in
Farsleben, Im Winkel 02, eingerichtet.
In den Anhö-
rungsbenachrichtigungen, die den
beteiligungsberechtigten Personen bis zum
27.08.2008 übersandt werden, sind der Anhö-
rungsbezirk und der Anhö-
rungsraum angegeben, in
dem die beteiligungsberechtigten Personen abzu-
stimmen haben.
3. Jede beteiligungsberechtigte Person hat für die
Anhörung zur Gemeindegebietsreform auf dem
Stimmzettel eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im
Anhö-
rungslokal bereitgehalten. Sie enthalten die im
Anhö-
rungslokal zugelassene Fragestellung und
jeweils zwei Felder (Ja oder Nein) zur Kennzeich-
nung.
5. Die beteiligungsberechtigte Person gibt ihre Stim-
me in der Weise ab, dass sie bei der Anhörung zur
Gebietsreform auf dem jeweiligen Stimmzettel
durch Ankreuzen eines Feldes (Ja/Nein) oder in
sonstiger Weise die Fragestellung zweifelsfrei
kennzeichnet, der sie die Stimme geben will.
Es darf insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf
dem Stimmzettel sein, der Stimmzettel ist sonst
ungültig!
6. Die beteiligungsberechtigte Person hat sich auf
Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person
auszuweisen.
7. Wer keinen Anhö-
rungschein besitzt, kann seine
Stimme nur in dem für sie/ihn zuständige Anhö-
rungslokal abgeben.

8. Anhö-
rungscheininhaberinnen / Anhö-
rungschein-
inhaber können an der Anhörung im Anhö-
rungsbe-
reich, für den der Anhö-
rungschein gilt, durch An-
hö-
rung per Brief teilnehmen.
Die Anhörung per Brief wird in folgender Weise
ausgeübt:
 - a) Die beteiligungsberechtigte Person kennzeich-
net persönlich und unbeobachtet ihren Stimm-
zettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den
amtlichen Anhö-
rungsumschlag und verschließt
diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und
des Tages die auf dem Anhö-
rungschein vor-
gedruckte Versicherung an Eides Statt zur An-
hö-
rung per Brief.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhö-
rungs-
umschlag und den unterschriebenen Anhö-
rungs-
schein in den amtlichen Anhö-
rungs-
briefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Anhö-
rungsbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Anhö-
rungsbrief durch die
Post an den auf dem Anhö-
rungsbriefumschlag
angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass
der Anhö-
rungsbrief spätestens am Anhö-
rungs-
tag bis zum Ende der Anhö-
rungszeit eingeht.
Der Anhö-
rungsbrief kann auch in der Stadt
Wolmirstedt, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Wolmirstedt, August-Bebel-
Straße 25, Bürgerbüro, abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum
Anhö-
rungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung
des Anhö-
rungs geschäftes möglich ist.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges
Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis
verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren
oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist straf-
bar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Farsleben, den 11.08.2008



**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben über die ordentlichen
Sitzungen des Gemeindevorstandes
der Gemeinde Farsleben**

1. Die konstituierende Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Farsleben findet am
Donnerstag, dem 11.09.2008 um 18:00 Uhr im Sit-
zungsraum des Gemeindehauses, Im Winkel 02, in
Farsleben, statt.

Tagesordnung:

1. Konstituierung des Vorstandes
2. Information und Beratung zu den anstehenden
Aufgaben und Information zum Stand der Vor-
bereitungen der Bürgeranhörung

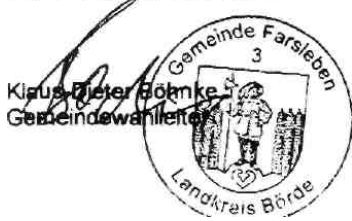
2. Die 2. ordentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Farsleben findet am Dienstag, dem 23.09.2008 um 18:00 Uhr im Sitzungsraum des Gemeindehauses, Im Winkel 02, in Farsleben, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung in der Gemeinde Farsleben zur Gemeindegebietsreform

Die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses sind öffentlich. Auf die Regelungen des § 10 Abs. 3 und 5 KWG LSA weise ich ausdrücklich hin.

Farsleben, den 11.08.2008



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben -

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat mit Beschluss vom 17.12.2001, Az: 24.-611B1.13-0222OK12, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, Landkreis Ohrekreis 12“ eingeleitet.

Noch im Jahr 2008 soll mit dem Ausbau des Wegenetzes gemäß dem Wege- und Gewässerplan für das Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben begonnen werden.

Aus diesem Grund werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens hiermit zur 3. Teilnehmerversammlung eingeladen.

Die Teilnehmerversammlung wird am

**Mittwoch, den 01.10.2008 um 18:00 Uhr
im Saal der Gaststätte „Zum Krug“
in Samwegen**

stattfinden.

Für die Vollversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Information durch das ALFF-Mitte zum Wege- und Gewässerplan
2. Information durch das ALFF Mitte zu der geplanten Beitragshebung
3. Sonstiges

Das Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundeigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht. Organe der Teilnehmergemeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende.

Magdeburg, 15.08.2008

gez. Ulrich Fey

**Öffentliche Bekanntmachung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Stadt-Umland-Verband Magdeburg“**

Einladung zur 4. Verbandsversammlung

Die 4. Verbandsversammlung des Stadt- Umland-Verbandes Magdeburg findet am **18.09.2008 um 17:00 Uhr** im Alten Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt, O.-v.-Guericke-Saal, statt.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbands Versammlung
6. Bekanntgabe der in der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Nachverpflichtung von Vertretern in der Verbandsversammlung
8. Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und den Vollzug gefasster Beschlüsse
9. Beschluss der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“
10. Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
11. Beschluss der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
12. Vorstellung und Beschluss der Aufwandsentschädigungssatzung
13. Bericht zum Stand der Zusammenstellung der Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden zum ersten gemeinsamen Flächennutzungsplan
14. Beschluss über die Einleitung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pömmelte
15. Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

16. Information zur Verbandsumlage 2008 (Unterlagen werden nachgereicht)
17. Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

18. Schließung der Sitzung

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Die III/1. Sitzung des Regionalausschusses findet am Freitag, dem 29.08.2008 um 9:00 Uhr im Beratungsraum III der Landkreisverwaltung Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) statt.

Schwerpunkte der Beratung sind:

- Jahresrechnung 2007
- Nachtragshaushalt 2008
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2009
- Verbandssatzung
- Information zum Modellprojekt
- Information zum Stadt der Vergabe des Auftrags
„Städtepartnerschaft“
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses

gez. Koschig
Vorsitzender
